

Versiegelungsarten

Nr.	Versiegelungsart	Wasserdurchlässigkeit	Abrechnungsfaktor
Dachflächen			
D1	• Standarddach (flach oder geneigt)	• Voll versiegelte Fläche	1,0
D2	• Begrüntes Dach (Bodenschicht > 6 cm und < 30 cm)	• Schwach versiegelte Fläche	0,4
D3	• Begrüntes Dach, auch Tiefgarage (Bodenschicht > 30 cm)	• Keine Gebührenrelevanz	0,0
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• Beton- oder Schwarzdecke (Asphalt o.Ä.) • Pflaster mit Fugenverguss • sonstige undurchlässige Fläche	• Voll versiegelte Fläche	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag mit enger Fuge • sonstige teildurchlässige Fläche (Mineralgemisch o. Ä.)	• Stark versiegelte Fläche	0,8
B3	• Pflaster- oder Plattenbelag mit offener Fuge (Porensteine, Rasengittersteine, Kies, Schotter, Schotterrasen o.Ä.)	• Schwach versiegelte Fläche	0,4
B4	Kein Kanalanschluss: Bebaute, versiegelte oder befestigte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation gelangen kann, sind nicht gebührenrelevant..		0,0
Hinweis Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, so kann im Einzelfall ein anderer Abrechnungsfaktor verwendet werden.			
Sonderflächen			
S1	• Unversiegelte Baustelle zur Erfassung nach Fertigstellung der Anlage mit separater Änderungsanzeige	• Keine Gebührenrelevanz	0,0
Unbefestigte Flächen			
	• Alle Flächen ohne eine der o.g. Versiegelungsart (Rasen, Garten, Acker) sind nicht anzugeben	• Keine Gebührenrelevanz	0,0
Regenwassernutzungsanlagen			
N1	• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung) oder Retentionsmulde	• Minderung um 10 m ² der angeschlossenen Fläche je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2,5 m ³).	Anrechnungsfaktor
	• Zisterne mit Hauswassernutzung (z.B. WC-Spülung und/oder Waschmaschine)	• Minderung um 20 m ² der angeschlossenen Fläche je m ³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m ³ , Mindestvolumen 2,5 m ³).	
N2	• Versickerungsanlage, Rigolen, Retentionsmulden oder vergleichbare Anlagen mit Notüberlauf	• Mindestvolumen 2,5 m ³ pro 100 m ² angeschlossene reduzierte Fläche oder bei größeren Anlagen mit einer nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von T ≥ 5 Jahren (im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis)	0,2
B4	Kein Kanalanschluss: Versickerungsanlage, Rigolen, Retentionsmulden oder Zisternen ohne Notüberlauf sind nicht gebührenrelevant.		0,0
Hinweise			
<ul style="list-style-type: none"> • Für Regenwassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Anrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen nach der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Anrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall ein andere Faktor angesetzt werden. • Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone). • Die Minderung kann nur bei den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Ein Verrechnen mit anderen Flächen ist nicht möglich. 			